

Gemeinde Grafenberg
Landkreis Reutlingen



B E R A T U N G S V O R L A G E

Aktenzeichen	022.31; 371.13
Gemeinderat am	26.04.2022
Tagesordnungspunkt	7 öffentlich
Beratungsvorlage	Nr. 26/2022

Kirchenvertrag – Entwürfe Kostenvereinbarung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät über die vom Evangelischem Dienstleistungszentrum Reutlingen vorgelegten Entwürfe zur Beteiligung an den Kosten der Instandhaltung des Kirchturms, der Kirchturmuhre und der Glocken.

Grafenberg, den 16.04.2022

Volker Brodbeck
Bürgermeister

Sachdarstellung

In der Gemeinderatssitzung im Februar 2022 wurde der künftigen Beteiligung der Gemeinde mit jeweils 50% an den Kosten der Instandhaltung des Kirchturms, der Kirchturmuhre und der Glocken zugestimmt.

In die neuen Verträge sind auf Wunsch des Gremiums folgende Hinweise aufgenommen worden:

..., dass größere Baumaßnahmen im Vorjahr mit der Gemeinde abgestimmt werden, damit der 50% - Anteil in den Gemeinde-Haushalt des Folgejahres aufgenommen werden kann. Zudem möchte der Technische Ausschuss bei diesen Maßnahmen beratend beteiligt sein.

Zwischenzeitlich hat das Evangelische Dienstleistungszentrum Reutlingen (Frau Gärtner) die Entwürfe zur Beteiligung an den Kosten der Instandhaltung des Kirchturms, der Kirchturmuhre und der Glocken vorgelegt und bittet das Gremium um Zustimmung. Der Kirchengemeinderat hat bereits zugestimmt.

Zudem kam der Hinweis von Frau Gärtner:

Der Vertrag bzgl. der Bibliothek muss in seiner Gesamtheit gekündigt werden. Daher werden hier auch die 900€ für die Bücher aufgeführt. Wie bereits besprochen wird die Kirchengemeinde diese aber weiter bezahlen und hat diesen Posten auch im Haushaltsplan mitaufgenommen.

Anlage: Vertragsentwürfe

Die Gemeinde Grafenberg

vertreten durch Herrn Bürgermeister Volker Brodbeck

- im folgenden Gemeinde genannt -

schließt mit

der Evang. Kirchengemeinde Grafenberg

vertreten durch die Vorsitzende Gabriele Vorwerk

- im folgenden Kirchengemeinde genannt -

die folgende Vereinbarung.

Vorbemerkung:

Die Gemeinde ist durch Art. 47 des Evangelischen Kirchengemeindegesezt vom 22. Juli 1906 (Reg. Bl. S. 255) in der Fassung von § 76 des Württ. Gesetzes über die Kirchen vom 3.3.1924 (Reg. Bl. S. 93), in Gestalt der Ausscheidungsurkunde der Gemeinde Grafenberg verpflichtet, sich an der Instandhaltung des Kirchturms, der Turmuhr und der Glocken bei der evang. Gemeindekirche nach folgenden Sätzen zu beteiligen:

Kirchturm	66,67 %
Turmuhr	100,00 %
Glocken	66,67 %

§ 1

Die Kirchengemeinde und die Gemeinde kommen überein, den Anteil der Gemeinde an den Kosten der Instandhaltung des Kirchturms, der Kirchturmuhr und der Glocken neu festzusetzen. Diese Neufestsetzung erfolgt aufgrund der geänderten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden- Württemberg, die die Anwendbarkeit von § 60 Landesverwaltungsverfahrensgesetz auf die Festsetzung der Beteiligung annimmt und aufgrund der gemeinsame Prüfung der seit der Abfassung der Ausscheidungsurkunde geänderten Verhältnisse (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs B.-W. vom 14. November 2013 1 S 2388/12). Im Interesse eines gedeihlichen örtlichen Zusammenwirkens wird der Anteil der Gemeinde an den Kosten wie folgt neu festgesetzt:

Kirchturm	50,00 %
Turmuhr	50,00 %
Glocken	50,00 %

Maßgeblich sind die Gesamtkosten abzüglich der von staatlichen oder kommunalen Stellen gewährten Zuschüsse und von Versicherungsleistungen. Als Kosten der Instandhaltung gelten auch die Kosten der Erneuerung oder Erweiterung (s. § 76 Abs. 2 Württ. Gesetz über die Kirchen).

Weiter wird zum einen vereinbart, dass die Kirchengemeinde den Technischen Ausschuss der Gemeinde bei Sanierungsmaßnahmen beratend beteiligt. Hierbei liegt die Letztverantwortung bei der Kirchengemeinde und den sie beaufsichtigenden Stellen.

Zum anderen einigen sich die Kirchengemeinde und die Gemeinde darauf, dass die Kirchengemeinde Maßnahmen, die über die laufende Unterhaltung hinausgehen im Vorjahr bereits der Gemeinde mitteilt, um der Gemeinde zu ermöglichen, die erforderlichen Mittel im Haushalt bereitzustellen. Dies gilt nicht, wenn es sich um

Maßnahmen handelt, die unverzüglich durchgeführt werden müssen, wenn nur so sichergestellt werden kann, dass weitergehende Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen oder eine Gefährdung von Personen möglichst ausgeschlossen ist

§ 2

(1) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart.

(2) Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

Die Gemeinde Grafenberg

vertreten durch Herrn Bürgermeister Volker Brodbeck

- im folgenden Gemeinde genannt -

schließt mit

der Evang. Kirchengemeinde Grafenberg

vertreten durch die Vorsitzende Gabriele Vorwerk

- im folgenden Kirchengemeinde genannt -

die folgende Vereinbarung.

Beide Parteien sind sich darüber einig die Vereinbarungen bezüglich der örtlichen Bibliothek und der damit verbundenen jährlichen finanziellen Beteiligung seitens der Kirchengemeinde in Höhe von 2.000 € an den Personalkosten und 900 € an der Ausstattung der Bücher rückwirkend zum 31. Dezember 2021 aufzuheben.

Außerdem besteht Einigkeit darüber die Vereinbarung bezüglich des geistlichen Betreuungsrecht in der örtlichen Kindertageseinrichtung und die damit verbundene jährliche finanzielle Beteiligung seitens der Kirchengemeinde in Höhe von 1.500 € ebenfalls rückwirkend zum 31. Dezember 2021 aufzuheben.

Die entsprechenden Beschlüsse wurden in den Gremien bereits gefasst.

Diese Vereinbarung ist seitens des Oberkirchenrats nicht genehmigungspflichtig.

Grafenberg, den _____

Grafenberg, den _____

Bürgermeister Brodbeck

Vorsitzende Frau Vorwerk